



## Berg- und Hüttenmännische Zeitung für den Niederrhein und Westfalen.

Bugleidi Organ des Vereins für die bergbaulichen Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Verantwortlich für die Redaktion: Dr. Ratorp in Essen.

Verlag von G. D. Bäcker in Essen.

Diese Zeitschrift erscheint wöchentlich zweimal.

Abonnementspreis vierteljährlich: a) in der Expedition 3 M.; b) durch die Post bezogen 3,75 M.

Inserate: die viermal gespaltene Nonp.-Seite oder der Raum 25 S.

**Inhalt:** Zum Arbeiterausstand im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk. — Refaktien in Osterreich. — Verein deutscher Maschinen-Ingenieure. — Urteile des Reichsgerichts vom 4. April und 26. Mai 1888. — Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt. — Korrespondenzen. — Nachweisung über die Kohlenbewegung im Ruhrorter Hafen. — Amtliches. — Anzeigen.

Der Wiederabdruck größerer Original-Aufsätze aus „Glückauf“ oder ein Auszug aus denselben ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet.

### Zum Arbeiterausstand im niederrheinisch-westfälischen Bergbaubezirk.

In der heute stattgehabten Sitzung des „Vereins für die bergbaulichen Interessen des Oberbergamtsbezirks Dortmund“ wurde folgende

## Erklärung

beschlossen:

Es ist den Feinden des Friedens zwischen Arbeitern und Arbeitgebern leider gelungen, besonders im Gelsenkirchener und Dortmunder Revier, die mühsam erreichte und von allen Seiten freudig begrüßte Verständigung in Frage zu stellen.

Den Bechenverwaltungen wird Wortbrüchigkeit vorgeworfen, ohne daß, abgesehen von ganz vereinzelt, der Aufklärung noch bedürftigen oder bereits widerlegten Fällen, angegeben wäre, auf welchen Bechen und in welchen Punkten der Essener Erklärung vom 18. d. M. nicht entprochen sei. Dagegen haben Bergleute mehrerer Gruben die Arbeit mit dem Verlangen wieder verlassen, daß die achtstündige Schicht auch die Zeit der Ein- und Ausfahrt in sich schließen müsse. Sie setzen sich durch diese ganz unerfüllbare Forderung in Widerspruch mit der klaren Bestimmung der Essener Erklärung vom 18. d. M., welche in der Versammlung der Vertreter der Bergleute zu Bochum am 19. d. M. rückhaltlos anerkannt wurde. Trotzdem erklärt sich der unterzeichnete Vorstand bereit, jede Beschwerde, welche bei ihm wegen Nichtnnehaltens der Essener Erklärung vom 18. d. M. eingehen sollte, einer gewissenhaften Prüfung zu unterziehen, und bietet erforderlichenfalls seine Vermittelung zur ungesäumten Abhülfe an. Derselbe steht nach wie vor unentwegt auf dem Boden seiner Erklärung vom 18. d. M.

und wird alle darin gegebenen Zusagen getreulich erfüllen, wird sich indessen in keinem Punkte zu weitergehenden Zugeständnissen bestimmen lassen.

**Im Interesse des Friedens und des Wohl-  
ergehens Aller und eingedenk der Ermahnungen  
unseres erhabenen Kaiserlichen Herrn, fordern  
wir die noch ausstehenden Bergleute dringend  
auf, die Arbeit wieder aufzunehmen. Zu den  
zur Arbeit zurückgekehrten Bergleuten haben wir  
das feste Vertrauen, daß sie sich durch nichts von  
dem Wege des Friedens und treuer Pflicht-  
erfüllung werden drängen lassen.**

Dortmund, 23. Mai 1889.

Der Vorstand des Vereins für die bergbaulichen  
Interessen im Oberbergamtsbezirk Dortmund.

Dr. Hammacher. E. Heinzmann. E. Krabler. Bontiver. A. von  
der Vede. Henry Dyk. D. Erdmann. C. Franken. Frielinghaus.  
Hugo Haniel. Hilb. D. Hoffmann. Jende. E. Kirdorf.  
Kleine. Julius Liebrecht. Pieper. Rive. Otto Röder. Ruppel.  
W. Schärenberg. Dr. Schulz. B. Schulz-Briesen. Schulze-  
Vellinghausen. Mathias Stinnes. W. v. Velsen. Oskar  
Waldbausen. Dr. Ratorp.

## Defakten in Oesterreich.

Der österreichische Handelsminister hat an sämtliche Bahnen einen Erlaß gerichtet, welcher die Einschränkung des Defaktenwesens zum Gegenstande hat. Der interessante Erlaß lautet im wesentlichen: „Die große Anzahl der Frachtermäßigungen, welche von Bahnverwaltungen alljährlich mit beschränkter Gültigkeitsdauer gewährt wird — dieselbe hat 1886 bis 1888 nicht weniger als 3490 bis 4065 betragen —, legt nahe, daß es zweckmäßig wäre, wenn die einzelnen Bahnverwaltungen über den thatsächlichen Erfolg dieser Tarifmaßnahmen verlässliche Daten sammeln würden, um hiernach angefaßt der vielfachen Beschwerden über das Defaktenwesen zweckentsprechende Änderungen ins Auge fassen zu können. Bei einer genauen Prüfung wird sich wohl allgemein herausstellen, daß gewisse Frachtermäßigungen, deren Benutzung einen namhaften Erfolg zeigt, von Jahr zu Jahr erneuert werden müssen. Bei anderen Benutzungen hinwieder dürfte eine nur geringe Inanspruchnahme stattfinden, da die Voraussetzungen, unter denen die Ermäßigung gewährt wurde, nicht eingetroffen sind; von einzelnen Frachternachlässen ist überhaupt gar kein Gebrauch gemacht worden. Auch wird der Umstand zutage treten, daß die zu ermäßigten Tariffässen transportierte Frachtmenge nur einen ganz unverhältnismäßig geringen Bruchteil des Gesamtverkehrs einer und derselben Station in dem gleichen Artikel darstellt. Im Hinblick auf die vorstehenden Bemerkungen werden die Verwaltungen eingeladen, jene Begünstigungen, welche alljährlich erneuert werden müssen, soweit es unter den obwaltenden Verhältnissen möglich ist, durch Aufnahme in die offiziellen Tarife — wenn auch nur als Spezial- oder Ausnahmetarife — leicht und allgemein zugänglich zu machen. Hierdurch würde die Zahl der im Publikationswege einzuführenden Kartierungsfässe sich auf jene Sätze zu beschränken haben, in welchen es sich um vorübergehende Begünstigungen aus wirtschaftlichen Gründen, um die Konkurrenz des Auslandes oder um Maßnahmen handelt, deren Wirkung vor der Einführung in die offiziellen Tarife erst erprobt werden soll. Insbesondere aber wird es sich empfehlen, die thunlichste Einschränkung der Frachtermäßigungen im Rückvergütungswege und das Fallenlassen oder wenigstens doch eine weitgehende Herabminderung der Minimalquantitäten ernstlich in betracht zu ziehen, um auf diese Weise in bezug auf die Übersichtlichkeit und allgemeine Zugänglichkeit der bestehenden Frachtbegünstigungen so manchen begründeten Beschwerden der Versender und Produzenten Abhilfe zu bringen. Eine durchgreifende Besserung der gegenwärtigen Verhältnisse wäre damit auch insofern angebahnt, als hierdurch der in manchen Geschäftskreisen vorwaltenden Vorliebe für Sonderbegünstigungen nach und nach der Boden entzogen würde. Endlich wäre in Erwägung zu ziehen, ob es nicht anginge, Tarifbegünstigungen, die nur gering in Anspruch genommen worden sind, gänzlich aufzulassen. Über das Ergebnis und die gefaßten Beschlüsse wollen die Verwaltungen mir seinerzeit Bericht erstatten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich übrigens die so häufig wiederkehrenden Gesuche nicht unerwähnt lassen, in welchen um die Gestattung der ausnahmsweisen Liquidierung von Defakten trotz nicht erreichten Minimalquantums, bezw. um die Erstreckung der Auslieferungstermine gebeten wird. Die zumeist ganz allgemein gehaltene und oft recht unzureichende Begründung solcher Ansuchen ruft in noch höherem Maße jene Bedenken hervor, welche zu dem die nachträgliche Abänderung einer Defakten behandelnden Erlasse der General-Inspektion vom 21. September 1879, welcher der ge-

ehrten Verwaltung hiermit nachdrücklichst in Erinnerung gebracht wird, Anlaß gegeben haben. Ich habe deshalb die General-Inspektionen der österreichischen Eisenbahnen vor einiger Zeit und erst neuerlich wieder angewiesen, bei Beurteilung der ob-erwähnten Gesuche auf das allerstrengste vorzugehen, auch bei der Entscheidung über die Zulässigkeit der Rückwirkung einer Defakten eine möglichst rigorose Auffassung der Sachlage ihrer Amtshandlung zugrunde zu legen, sowie überhaupt die bezüglich der Frachtbegünstigung im Güterverkehre bestehenden Verordnungen und Erlässe auf das genaueste zu handhaben.

Wien, am 31. März 1889.

Der k. k. Handelsminister: Bacquehem m. p.  
(Berliner Aktionär.)

## Verein deutscher Maschinen-Ingenieure.

In der letzten Sitzung des Vereins führte Herr Ingenieur Knaudt, technischer Leiter der Gewerkschaft Schulz-Knaudt, Essen, eine höchst interessante Anwendung der im Dampfesselbau bereits vielfach zur Anwendung gelangenden Wellrohre vor. Bekanntlich werden dieselben nach einem dem Engländer Fox patentierten Verfahren für Deutschland durch obengenannte Gewerkschaft geliefert und dienen bisher mit großem Erfolge für die Flammrohre der stationären Dampfessel. So liefern z. B. das Leeds Forge Werk in England und die Gewerkschaft Schulz-Knaudt im Jahre ungefähr 3000 t derselben. Es ist nun in neuester Zeit mit bestem Erfolge der Versuch gemacht worden, die Wellrohre für den Bau der Feuerbüchsen der Lokomotiven zu verwenden und auf diese Weise einen Erlaß für das den Preis der Lokomotiven so wesentlich erhöhende Kupfer zu bieten. Seitens der königlichen Eisenbahndirektion Köln (rechtsr.) wurde in entgegenkommender Weise eine Tender-Lokomotive, deren Kessel erneuert werden mußte, zur Verfügung gestellt und diese mit einer aus Wellrohr hergestellten Feuerbüchse versehen. Die Probefahrten ergaben, daß die Leistungen des Kessels bezüglich Dampferzeugung sich günstiger erwiesen als bei Kesseln gleicher Lokomotiven mit kupfernen Feuerbüchsen. Seit Juni 1888 ist die Maschine dem Betriebe übergeben und zeigt sich als recht leistungsfähig. Ausführlichere Angaben über die Konstruktion und Abmessungen dieser Lokomotive finden sich in Glasers Annalen Heft 284.

Ferner hielt Herr Geheimer Oberbaurat Stambe einen Vortrag über die zweite Staatsprüfung im Maschinenbau nach der Richtung der Verwaltung und Geschäftsführung. Schon in dem unter dem 19. Februar 1879 erlassenen Nachtrage zu den Prüfungsvorschriften war vorgeesehen worden, daß die mündliche Prüfung dem Kandidaten eines jeden der drei Bauächer Gelegenheit geben solle, zu zeigen, ob er sich mit den die letzteren berührenden rechtlichen Bestimmungen bekannt gemacht habe. Ein besonderes Urteil im Prüfungszeugnis war jedoch nicht vorgeschrieben. Nach den gegenwärtig geltenden Prüfungsvorschriften vom 6. Juli 1886 erstreckt sich die Beurteilung der Leistungen in der zweiten Staatsprüfung ausdrücklich auch auf Kenntnisse in der Verwaltung und Geschäftsführung. Die betreffenden Bestimmungen lauten wie folgt:

„Organisation der Staatsverwaltung und Ressortverhältnisse im allgemeinen, die Organisation der Staats-Eisenbahnverwaltung im besonderen, namentlich die Buchführung im Werkstättenbetriebe und die wichtigsten auf die Eisenbahnverwaltung und das Fabrikwesen bezüglichen gesetzlichen und Verwaltungsvorschriften.“

Diese Gegenstände bilden, wie Redner bemerkte, einen besonderen Prüfungsgegenstand, in dem Zeugnis wird ein besonderes Urteil über den Ausfall abgegeben, und es kann das Prädikat „ungenügend“ wie bei den rein technischen Fächern das Nichtbestehen der ganzen Prüfung zur Folge haben.

Von Gesetzen und Verordnungen, welche für den Techniker besondere Wichtigkeit haben, kommen namentlich diejenigen in betracht,



die sich auf den Werksstätten- und den Eisenbahnbetrieb beziehen. Es sind das folgende: 1. Die deutsche Gewerbeordnung und die dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen. 2. Die polizeilichen Bestimmungen über die Anlage von Dampfesseln vom 29. Mai 1871. 3. Das preussische Gesetz über die Revision der Dampfessel vom 3. Mai 1872 nebst Ausführungsverordnung. 4. Das Gesetz über die Krankenversicherung vom 15. Juni 1883. 5. Das Gesetz über die Unfallversicherung vom 6. Juni 1884, 28. Mai 1885 und 11. Juli 1887. 6. Das Haftpflichtgesetz vom 7. Juni 1871. 7. Das Patentgesetz vom 25. Mai 1877. 8. Die Maß- und Gewichtsordnung vom 17. August 1868 nebst Anordnung. 9. Das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. 10. Das Bahnpolizeireglement, die Normen für den Bau und die Ausrüstung der Eisenbahnen Deutschlands, die Signalordnung u. s. w. 11. Die gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung von Schiedsgerichten. 12. Anweisung betreffend Sicherung gegen Feuergefahr vom 24. August 1884.

Von Verwaltungsvorschriften muß ein Maschinentechniker in leitender Stellung namentlich diejenigen kennen, die sich auf Beschaffungen und auf das Etat- und Rechnungswesen beziehen. Näheres ist aus Glasers Annalen Heft 285 zu entnehmen.

### Urteile des Reichsgerichts vom 4. April und 26. Mai 1888. \*)

1. Dem wegen ungebührlicher Zuleitung von Wasser in einen Privatfluß Beklagten steht daraus ein Einwand nicht zu, daß ähnliche Zuleitungen auch durch andere geschehen.

2. Die Beschränkung der Verurteilung auf das Verbot, dem Privatflusse Wasser „in der bisherigen Weise“ zuzuleiten, ist durch die Ermägung gerechtfertigt, daß eine das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen nicht überschreitende oder den Abzajenten nicht belästigende Zuleitung nicht untersagt werden kann.

A. Urteil vom 4. April 1888. Rep. V 22/88.

Der Kläger als Eigentümer von Grundstücken, welche an die Emscher, einen Privatfluß, grenzen, klagt mit der Eigentumsfreiheitsklage zur Abwehr von, seiner Ansicht nach unzulässigen Wasserzuleitungen zur Emscher aus je zwei Steinkohlenschächten der beiden Beklagten. Der Berufungsrichter (Oberlandesgericht Hamm) hat erkannt:

1. Die Beklagten sind nicht berechtigt, in der bisherigen Weise dem Grubenwasser ihrer Steinkohlenschächte . . . in der Art Abfluß in die Emscher zu gewähren, daß es zu den Grundstücken des Klägers . . . und in die durch diese . . . oder neben denselben sich hinziehenden Gräben und Wasserläufe gelangen kann.

2. Die Beklagten sind schuldig, Einrichtungen zu treffen, daß die nach 1 unzulässigen Zuleitungen nicht mehr stattfinden.

Beide Parteien haben Revision eingelegt.

Die Beklagten beantragen, das Berufungsurteil vollständig aufzuheben und die Berufung gegen das die Klage abweisende erste Urteil zu verwerfen.

Der Revisionsantrag des Klägers geht dahin, das Berufungsurteil insoweit, als es die Beklagten nur für nicht berechtigt erklärt, „in der bisherigen Weise“ dem Grubenwasser Abfluß in die Emscher zu gewähren und Einrichtungen zu treffen, daß diese unzulässigen Zuleitungen nicht mehr stattfinden, aufzuheben und die Beklagten lebighch nach den Klageanträgen (d. h. unter Weglassung der Worte „in der bisherigen Weise“) zu verurteilen.

Die Revision beider Teile ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen.

I. Zur Revision der Beklagten.

Der Berufungsrichter schließt sich in Beantwortung der Frage, inwieweit Immissionen in Privatflüsse den unterliegenden Uferbesitzer

zum Widerspruche berechtigen, der der Entscheidung des Reichsgerichts vom 2. Juni 1886 (vergl. Entsch. in Civilsachen Bd. 16 S. 178) und verschiedenen jüngeren Entscheidungen zu Grunde liegenden Auffassung an. Er stellt demgemäß zunächst fest, daß die Immissionen aus den Schächten der Beklagten das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen übersteigen sowohl in Rücksicht auf die Menge des der Emscher zugeleiteten und mit einem Verluste durch Verdunstung u. von nur etwa zwei Prozent bis zu den Grundstücken des Klägers hinab gelangenden Wassers, als auch insbesondere wegen der mitgeführten Quantität von Salzen, welche den pflanzlichen und thierischen Organismen nachteilig sind. Wenn der Berufungsrichter aus der Thatsache, daß eine große Zahl anderer Zechen im Emschergebiete, auch einige Städte, in neuerer Zeit ähnlich große Wassermengen, wie drei von den vier bei dem Prozesse beteiligten Zechen, in die Emscher ableiten, nicht die Folgerung zieht, daß derartige Zuleitungen gemeinüblich seien, auch, wie er hinzugefügt, diese Folgerung dann nicht ziehen würde, wenn solches schon seit 30 bis 40 Jahren geschähe, so ist damit weber, wie die Beklagten meinen, das gleichmäßige Bestehen einer gewissen Art von Einrichtungen während einer bestimmten längeren Zeit, eine Art von Unvordenklichkeit, als zum Begriffe der Gemeinüblichkeit erforderlich bezeichnet, noch auch ist damit grundsächlich die Möglichkeit gezeugnet, daß sich für einen bestimmten Kreis von Beteiligten, eine bestimmte Gegend u. eine Benutzungsweise des Eigentumes als die dort gemeinübliche im Gegensaße zu dem überall, wo Menschen in geordneten Verhältnissen zusammenleben, Gebräuchlichen herausbilden kann, und daß auch diese den Anspruch auf Duldung seitens der dadurch in ihrer absoluten Eigentumsfreiheit eingeschränkten Nachbarn haben mag. Vielmehr nimmt der Berufungsrichter, auf die Würdigung der konkreten tatsächlichen Verhältnisse sich beschränkend, an, daß bei der erheblichen quantitativen Abweichung dessen, was die Zechen (und einige Städte) thun, von dem, was sonst insolge des Zusammenlebens von Menschen gebräuchlich ist, nicht die Verfahrungsweise der Zechen (und der einzelnen Städte) als die im Emschergebiete gemeinübliche angesehen werden dürfe, ohne Rücksicht, wie lange sie bestehe; und als besonderes tatsächliches Moment, welches neben der Quantität des Wassers die Zuleitung der Zechen von sonst üblichen Zuleitungen unterscheidet, hebt er dann noch den Salzgehalt des Grubenwassers hervor. . . .

Zur Begründung der Eigentumsklage ist die Feststellung, daß die Immission der Beklagten ihrem Maße und ihrer Art nach das Gemeinübliche übersteige, an sich ausreichend. Doch würde es, wie der Berufungsrichter in Übereinstimmung mit den von dem Reichsgerichte ausgesprochenen Grundsätzen annimmt, den Beklagten einen Einwand geben, wenn der Kläger von seinem Widerspruchrechte ohne Verletzung eigener Interessen Gebrauch machen wollte. Dagegen ist zur Begründung der Klage der Nachweis einer durch die Wasserzuleitung der Beklagten dem Kläger zugefügten Schädigung nicht erforderlich. Deshalb wird, wie der Berufungsrichter mit Recht entscheidet, die Klage nicht beseitigt durch den Einwand der Beklagten, daß ihre Wasserzuleitung nicht für sich allein, sondern nur etwa in Verbindung mit den gleichartigen Zuleitungen von anderen Zechen her nachteilig wirke. Daß, wie der Berufungsrichter feststellt, das letztere der Fall ist, genügt, um die Einrede des mangelnden Interesses des Klägers zu widerlegen. Sein Interesse geht eben auf Beseitigung der durch das Zusammenwirken einer Reihe von Immissionen bewirkten Schädlichkeit. Vollständig kann der Kläger dieses Ziel zwar nur erreichen, indem er sein Klagerecht gegen alle diejenigen, welche zur Ungebühr zuleiten, oder doch gegen einen namhaften Teil derselben geltend macht. Aber weil eine Rechtsgemeinschaft unter den mehreren solcher gestalt Zuleitenden nicht besteht, und weil gegen jeden derselben die Zulässigkeit der Klage nur von Art und Maß seiner Zuleitung abhängt, so steht keinem von ihnen die Einrede zu, daß andere neben oder vor ihm belangt werden müßten. Die Ansicht der Revisionskläger, daß unter mehreren Immittenten derjenige der rechte Beklagte

\*) Aus den Entscheidungen des Reichsgerichts in Civilsachen Bd. 21. S. 298 ff. und 302 ff.



sei, in dessen Verfahren die wesentliche Ursache der Übelstände zu finden sei, geht von der unrichtigen Unterstellung aus, daß der Nachweis einer schädigenden Wirkung der Immission neben dem Nachweise ihres Übermaßes zur Begründung der Klage gehöre. Ein Dulden der Schädlichkeit, welches das Erheben der Klage gegen nur einzelne der Immittenten als arglistig oder thöranthätig erscheinen ließe, folgt noch nicht daraus, daß nicht eine größere Zahl von Zechen gleichzeitig und in einem Prozesse belangt ist; vielmehr läßt sich ein successives oder selbst nur ein teilweises Vorgehen aus manchen anderen Gründen erklären. Selbst wenn der Kläger mit einzelnen Zechen über das Recht der Zuleitung paktieren würde, so würde auch dies eine nicht unzulässige Art der Geltendmachung seines Eigentums am Flußbette sein und den Beklagten keinen Einwand geben.

Daß aus dem Bestehen anderer ungebührlicher Immissionen der auf Unterlassung einer solchen Belange einen Einwand nicht entnehmen könne, ist übrigens auch in anderen Fällen, z. B. in Sachen B. wider B. Rep. V 220/86 (Ork. vom 4. Dezember 1886) vom Reichsgerichte angenommen worden. . . .

## II. Zur Revision des Klägers.

Der die Beurteilung der Beklagten beschränkende Zusatz, nach welchen ihnen die Wasserzuleitung „in der bisherigen Weise“ untersagt ist, ist durch die Erwägung, daß eine das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen nicht überschreitende oder den Kläger nicht belästigende Zuleitung den Beklagten nicht untersagt werden kann, gerechtfertigt und zugleich in ihrer Bedeutung dahin klargestellt, daß das gegen die Beklagten erlassene Verbot eine innerhalb dieser Grenzen liegende Zuleitung nicht treffen, wohl aber jede darüber hinausgehende Zuleitung umfassen soll.

Die Annahme des Klägers, daß der Zusatz sich nicht auf die Menge und Beschaffenheit des zugeleiteten Wassers, sondern auf die Art und Weise der Zuleitung, die zum Zwecke der Zuleitung getroffenen Veranstaltungen beziehe, dergestalt, daß das Urteil den Beklagten die Möglichkeit offen lasse, die bisherige Ungebühr fortzusetzen, sobald sie nur (irgend) eine neue Veranstaltung dazu treffen, ist durch die Begründung des Urteils schlechterdings ausgeschlossen. Vollständigen Schutz findet zudem der Kläger in dem Teile der Entscheidung 2, welcher die Beklagten anweist, „Einrichtungen zu treffen, daß die nach Nr. 1 unzulässigen Zuleitungen nicht mehr stattfinden“. Diesem Teile der Entscheidung können die Beklagten nicht dadurch entsprechen, daß sie die bisherigen Einrichtungen in irgend einer Weise ändern, sondern nur dadurch, daß sie Einrichtungen treffen, welche dem von dem Urteile gewollten Zwecke, die Zuleitung auf das zulässige Maß einzuschränken, entsprechen. Ob dies der Fall, wird eintretenden Falles richterlich zu entscheiden sein.

In der der vorliegenden ähnlichen Streitsache B. wider B. Rep. V. 162/87 (Urteil vom 15. Oktober 1887) ist die Beschwerde darüber, daß die Urteilsformel einen ähnlichen einschränkenden Zusatz nicht enthalte, zwar zurückgewiesen worden, aber nur deshalb, weil die Absicht der Entscheidung, nur die als ungebührlich festgestellte Immission zu untersagen, aus der Begründung zweifellos hervorhing. . . .

B. Urteil vom 26. Mai 1888. Rep. V. 75/88.

Der Berufungsrichter (Oberlandesgericht Hamm) hat bei wesentlicher gleicher Sachlage ebenso entschieden, wie in der unter A mitgeteilten Sache. Der Kläger und die Mitbeklagte B. haben die eingelegte Revision zurückgenommen; die von der Mitbeklagten C. eingelegte Anschlussrevision ist zurückgewiesen worden.

Aus den Gründen.

Die Entscheidung beruht auf der Feststellung, daß die Einleitung der Grubenwasser aus den Schächten der beklagten Gewerkschaft das Maß des Regelmäßigen und Gemeinüblichen in der Benutzung eines Privatflusses sowohl bezüglich der Masse wie der Beschaffenheit der eingeleiteten Flüssigkeiten überschreite, und daß, wenn diese auch, würden sie allein zugeführt, in ihrer Verbindung mit dem Wasser der Emscher, falls dasselbe noch rein wäre, durch die Verdünnung

unschädlich gemacht werden möchten, doch durch das Zusammentreffen ihrer schädlichen Stoffe mit denen der von anderen Zechen ebenfalls der Emscher zugeführten Grubenwasser bewirkt werde, daß die bei den Grundstücken des Klägers vorbeischießende Wassermenge zur Bewässerung und zur Viehtränke unbrauchbar sei.

Mit Unrecht rügt die Revision, daß die tatsächliche Unterlage nicht ausreiche, das angegriffene Urteil zu begründen.

Der Anspruch eines Abjzenten eines Privatflusses gegen den anderen auf Unterlassung einer bestimmten Art der Benutzung des Wassers ist nach dem von dem Reichsgerichte in neuerer Zeit aufgestellten und in mehreren Entscheidungen festgehaltenen Grundsätze gegeben mit dem Nachweise, daß diese Benutzung das Maß des gewöhnlichen und gemeinüblichen Gebrauches der Privatflüsse überschreite. Der Nachweis, daß die Benutzung zugleich schädlich wirke, ist dabei nicht erforderlich; wohl aber kann der Beklagte den Anspruch einredeweise durch den Nachweis beseitigen, daß die Klage nur aus Schikane erhoben, indem der Kläger durch das, worüber er sich beschwere, in keiner Weise beeinträchtigt werde.

Der Kläger kann aber auch diesem Einwande dadurch begegnen, daß er selbst den Beweis seiner Schädigung erbringt. Dann bedarf es des Weiteren nicht. Denn jede Benutzung eines Privatflusses ist unzulässig, welche einen anderen Abjzenten in der erlaubten eigenen, nicht außergewöhnlichen Benutzung beeinträchtigt; das Benutzungsrecht des einen besteht nur in seiner Beschränkung durch das des anderen. Das ist der Rechtsgebanke, welcher dem vorhin erwähnten Grundsätze innewohnt.

Die Benutzung des vorbeischießenden Wassers zur Bewässerung und zur Viehtränke hat als eine berechtigte im Gesetz mehrfach Ausdruck gefunden. Der Berufungsrichter hat festgestellt, daß der Kläger das Wasser der Emscher da, wo er Abjzent ist, für diese Zwecke nicht mehr verwenden kann. Es fragt sich also nur: Ist der Anspruch des Klägers gegen die Beklagte deshalb nicht begründet, weil sie nicht für sich allein die Beschädigung bewirkt und auch nicht bewirkt haben würde ohne die Mitwirkung der gleichartigen Benutzung durch andere Zechen? Aus der Gleichberechtigung aller Abjzenten eines Privatflusses, soweit es sich nicht um besondere Rechtsmittel handelt, folgt aber weiter, daß jeder Abjzent sich nur insoweit in dem erlaubten Gebrauche des Wassers befindet, als dieser auch in gleicher Art und im gleichen Umfange von jedem andern Abjzenten geübt werden könnte, ohne daß durch dieses Zusammentreffen eine Beeinträchtigung der übrigen Abjzenten in der gewöhnlichen erlaubten Gebrauchsweise herbeigeführt würde.

Es mag dahingestellt bleiben, ob das Recht des Widerspruchs gegen eine Benutzung, welche in solchem Zusammentreffen schädlich wirken würde, schon dann gegeben ist, wenn das letztere noch nicht eingetreten ist. Jedenfalls erwächst aber dasselbe mit dem Momente, wo, wie hier festgestellt ist, das Zusammentreffen der gleichartigen Benutzung tatsächlich vorliegt und seine schädliche Wirkung aufsetzt.

(Zeitschrift für Bergrecht.)

## Kohlen-, Eisen- und Metallmarkt.

H.C. London, 22. Mai. London. Kupfer. Chili Bars gute gewöhnliche Qualität L. 39. 12. 6. bis L. 40. 0. 0. per ton bei sofortiger, L. 39. 7. 6. bis L. 39. 15. 0. bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Engl. zähes L. 43. 0. 0. bis L. 44. 0. 0. per ton. Zinn. Straits L. 91. 15. 0. bis L. 92. 5. 0., australisches L. 92. 0. 0. bis L. 92. 10. 0. per ton bei sofortiger, Straits L. 92. 10. 0. bis L. 93. 0. 0. per ton bei Lieferung und Zahlung in drei Monaten. Englische Ingots L. 95. 0. 0. per ton. Zink. Gewöhnliche Marken L. 18. 0. 0., spezielle L. 18. 2. 6. per ton. Blei. Weiches spanisches L. 12. 15. 0., weiches englisches L. 13. 0. 0. per ton.

Cleveland. Der gestrige Eisenmarkt zu Middlesbrough war still, wenige Geschäfte wurden abgeschlossen. Die Ausfuhr in diesem Monate ist bis jetzt um 10 000 t geringer als im vorigen Monate. Nr. 3 Gießerei-Roh Eisen wird von Zwischenhändlern mit 38 s. 6 d.

bis 38 s. 9 d. per ton quotiert, während Hochofenbesitzer 40 s fordern. Warrants 38 s. 5 d. per ton. Walzisen und Stahl unverändert; gewöhnl. Stabeisen L. 5. 10. 0., Schiffsbleche L. 6. 2. 6., Stahl-schiffsbleche L. 7. 2. 6. per ton. — Der Kohlenmarkt war durch die große Nachfrage seitens deutscher Kaufleute sehr lebhaft und Preise stiegen. Namentlich waren Koks sehr gesucht. Beste Dampf-kohlen 10 s. bis 10 s. 6 d., kleine 4 s., Gaskohlen 8 s. per ton.

Staffordshire. Die Werke sind in voller Thätigkeit, die Aufträge erstrecken sich über mehrere Monate. Bestes Stabeisen L. 7. 10. 0., mittlere Sorte L. 6. 0. 0. bis 6. 10. 0., geringe L. 5. 15. 0., Schwarzblech Grundpreis L. 7. 5. 0., Bandeisen L. 6. 10. 0. per ton. — Kohlen für Eisenwerke sind in lebhafter Nachfrage, für Hausbrand jedoch still.

Schottland. Von den 82 am 16. Mai im Betriebe befindlichen Hochofen (gegen 88 im vorigen Jahre) gingen 28 auf Hamatt,

In den Monaten April 1887, 1888 und 1889 wurden ausgeführt (die in Klammern angegebenen Mengen nach Deutschland und Holland):

	April 1887		April 1888		April 1889	
	t		t		t	
I. Roheisen	(22 098 u. 9 973)	109 734	(30 244 u. 18 756)	101 272	(48 014 u. 23 390)	110 247
II. Stab- u. Winkelseisen	(245 u. 93)	15 669	(719 u. 369)	23 539	(574 u. 381)	23 696
III. Eisenbahnschienen		62 205		77 616		88 640
IV. Eisen- u. Stahlbraht		2 981		4 700		3 595
V. Bandeisen	(725 u. 214)	30 867	(764 u. 759)	29 276	(712 u. 856)	32 748
VI. Weißblech	(555 u. 269)	28 426	(515 u. 269)	31 050	(356 u. 312)	38 542
VII. Guß- Schmiedestücke	(502 u. 678)	27 176	(662 u. 1 781)	32 011	(744 u. 755)	46 549
VIII. Bruchisen		18 714		14 799		11 611
IX. Rohstahl	(281 u. 421)	24 296	(497 u. 417)	11 697	(971 u. 751)	14 026
X. Bearbeiteter Stahl		1 210		1 255		1 948
XI. Kohlen, Koks	(221 942 u. 20 490)	1 863 758	(246 432 u. 25 143)	1 924 823	(303 316 u. 20 794)	2 242 560
XII. dto. Selbverbrauch der Dampfschiffe		534 033		512 679		596 724

In den ersten 4 Monaten der Jahre 1887, 1888 und 1889 wurden ausgeführt (die in Klammern angegebenen Mengen nach Deutschland und Holland):

	1887		1888		1889	
	t		t		t	
I.	(44 357 u. 40 194)	339 164	(46 494 u. 65 019)	278 082	(64 944 u. 78 453)	313 620
II.	(1 899 u. 837)	74 117	(1 868 u. 1 277)	98 977	(2 062 u. 1 985)	94 139
III.		234 695		336 585		332 928
IV.		12 564		19 064		17 224
V.	(3 165 u. 1 082)	105 176	(2 911 u. 2 216)	122 372	(4 189 u. 2 343)	125 185
VI.	(1 446 u. 1 038)	105 985	(1 687 u. 988)	118 641	(1 275 u. 915)	148 559
VII.	(2 170 u. 2 968)	118 485	(2 143 u. 4 718)	133 237	(2 603 u. 3 039)	157 169
VIII.		111 125		42 272		35 184
IX.	(1 085 u. 1 431)	109 314	(2 113 u. 1 370)	39 692	(2 727 u. 2 818)	47 634
X.		4 086		4 298		7 845
XI.	(576 157 u. 63 908)	7 068 067	(631 580 u. 66 775)	7 418 779	(783 134 u. 76 695)	8 575 732
XII.		2 168 826		2 132 889		2 385 204

Dagegen wurden eingeführt (die eingeklammerten Mengen wurden wieder ausgeführt):

	April 1887	April 1888	April 1889	In den ersten 4 Monaten		
				1887	1888	1889
Eisenerz	363 864	321 778	366 801	1 415 674	1 379 586	1 497 334
Stab- u. Eisen	6 806	5 081	4 616	25 963	20 781	20 568
	(5 501)	(4 258)	(6 297)	(26 054)	(21 222)	(23 292)
Träger u.	5 026	4 581	7 555	17 361	17 571	25 569
	(174)	(318)	(519)	(1 893)	(2 097)	(1 917)
Bearbeitetes Eisen	12 076	14 125	11 686	51 320	45 434	49 393
	(5 534)	(5 391)	(2 939)	(21 639)	(15 126)	(14 980)
Rohstahl	1 232	1 656	164	4 410	3 139	1 683
	(1 028)	(1 514)	(238)	(4 321)	(3 271)	(2 644)

### Korrespondenzen.

Bochum, 13. Mai. In der heute hier stattgehabten Sitzung des Schiedsgerichts für die Sektion II der Knappschafts-Berufsgenossenschaft wurde über folgende Berufungssachen verhandelt bzw. entschieden: 1. der Bergmann (Kreisfägenarbeiter) Peter Malekly machte sich am 9. Februar d. J. während seiner Beschäftigung im

7 auf baßisches und 49 auf gewöhnl. schottisches Roheisen. Es wurden in der Woche vom 4. bis 11. Mai verschifft küstenweise 3283, nach dem Auslande 4310 t gegen 3489 und 4687 t im vorigen Jahre. Die Vorräte in den Warrantstores betragen am 10. Mai 1 029 613, am 16. 1 029 358 t gegen 978 826 und 981 995 t im vorigen Jahre. Glasgow Warrants kosteten gestern 43 s. 4 1/2 d. per ton. Der Kohlenmarkt war auch hier durch den Streik in Westfalen beeinflusst; mehrere Schiffsloadungen gingen an Krupp ab. Beste Dampfkohlen 8 s. 9 d. bis 9 s. 6 d.

Wales. Der Eisen- und Stahlmarkt blieb unverändert, dagegen war der Kohlenmarkt durch den Streik in Westfalen sehr animiert, die Seefrachtsätze stiegen um 2 s. bis 2 s. 6 d. per ton; von Carbiß nach Hamburg 7 s., nach Bremerhaven 7 s., Rotterdam 7 s. 6 d., Amsterdam 7 s. 6 d. per ton. Beste Dampfkohlen 13 s. 6 d. bis 14 s., 2. Sorte 12 s. 3 d. bis 12 s. 6 d., kleine 6 s. 9 d. bis 7 s. per ton.

Maschinenraum der Kreisfäge auf der Zeche „Zollern“ das Vergnügen, ein Zündhütchen — Zündtapsel einer Metallpatrone, wie solche bei der Sprengarbeit mit Dynamit in der Grube Verwendung finden — durch Aufschlagen mit einem Hammer zur Explosion zu bringen. Derselbe mußte diesen Leichtsinm mit dem Leben büßen, indem infolge der Explosion ein Metallstückchen ihm durch das Auge ins Ge-



drang und berartig verletzete, daß der Tod zwei Tage später eintrat. Auf welche Weise der Verunglückte in den strafbaren Besitz des Zündhütchens gelangt war — die betreffenden Sprengstoffe werden nämlich in verschlossenen Räumen unter Tage aufbewahrt —, konnte bei der gleich nach der Verletzung eingetretenen Vernehmungsunfähigkeit desselben nicht aufgeklärt werden, einer angeblichen Andeutung des Verstorbenen nach soll dasselbe in der Ecke des Maschinenraumes vorgefunden sein. Die Frau des Verunglückten, die zu Trzebiatza wohnhafte Witwe Malekly, erhob bei der Knappschaftsberufsgenossenschaft Anspruch auf die im §. 6, Ziffer 1 und 2 des U. V.-G. bezeichneten Vorerbignungskosten und Witwen- und Kinderrenten. Der Sektionsvorstand lehnte jedoch diesen Anspruch ab, weil der tödliche Unfall, welcher ihren Mann betroffen habe, sich nicht als ein „Unfall bei dem Betriebe“ im Sinne des cit. Gesetzes darstelle. Das Schiedsgericht wies die hiergegen eingelegte Berufung zurück. Zur Anerkennung eines Unfalles bei dem Betriebe genügt es nämlich nicht, daß der Unfall sich bloß zeitlich und örtlich bei dem Betriebe zugegetragen hat, sondern es wird dabei das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe (Betriebsabhandlung) und dem eingetretenen Unfälle gefordert. An letzterem mangelte es aber im gegebenen Falle, vielmehr war die zum tödlichen Verlaufe führende und an einem Orte, wo Sprengstoffe nicht aufbewahrt werden und werden dürfen, ausgeführte That des Klägers als eine vollständig selbstständige, vom Betriebe und dessen Einrichtungen unabhängige Handlung aufzufassen. Anders wäre es vielleicht gewesen, wenn Kläger in Ausübung seiner Berufsarbeit aus Versehen oder auch Unachtsamkeit auf ein zufällig an seiner Arbeitsstelle befindliches Zündhütchen geschlagen oder getreten und dasselbe so zur Explosion gebracht hätte, oder wenn bessere Betriebs-Einrichtungen das Entstehen der Explosion wesentlich begünstigt hätten; 2. der Vater des am 7. Februar d. J. auf der Zeche „Zollverein“ verunglückten Bergmanns Michael Schuster, der Kätner Adam Schuster zu Groß-Bitwitz, beanspruchte dem abweisenden Sektionsbescheide gegenüber

die Ascendentenrente aus dem Arbeitsverdienste des Verunglückten mit der Behauptung daß dieser sein einziger Ernährer gewesen sei. Der Kläger ist selbst noch erwerbsfähig, besitzt ein nur gering verschuldetes Anwesen im Werte von 1000 *M* und hat in seinem Haushalte 2 erwachsene und verdienstfähige Töchter. Derselbe hatte im Laufe von 2 Jahren von seinem verunglückten Sohne im ganzen 200 *M* Unterstützung erhalten. Das Schiedsgericht hielt den Fall des „einzigen Ernährers“ nicht für vorliegend und erkannte auf Zurückweisung der Berufung; 3. der Bergmann Karl Klaus zu Libbinghausen hat am 24. Dez. 1886 auf der Zeche „Freiberg und Augustenshoffnung“ durch Sprengschuß-Explosion eine Verletzung am Kopfe und beiden Händen erlitten. Daumen, Zeige- und Mittelfinger der linken Hand waren abgerissen, und es ist die Gebrauchsfähigkeit dieser Hand überhaupt aufgehoben, und die der rechten Hand wesentlich beschränkt. Das Schiedsgericht erhöhte dem Verletzten unter Aufhebung des angefochtenen Sektionsbescheides die Rente von 66 $\frac{2}{3}$  auf eine solche von 80 pCt. Erwerbverminderung. Ebenso erzielte 4. der Bergmann Johann Ludolph zu Witten, welcher am 26. Februar d. J. auf der Zeche „Franziska Tiefbau“ die 4 letzten Zehen des linken Fußes mit samt den betreffenden Mittelfußknochen verloren hat, eine Erhöhung seiner Rente von 40 pCt. auf eine solche von 45 pCt. Erwerbverminderung, und wurden ferner die den Bergleuten: 5. Christian Luberig von Zeche „Wilhelmine Viktoria“ und 6. Friedrich Weltmeier von Zeche „Langenbrahm“ bewilligten Renten — bei letzterem zeitweise — erhöht. Zurückgewiesen wurden endlich noch folgende Unfallverletzte mit ihren Anträgen auf höhere Rente, als der Sektionsvorstand festgesetzt hatte: 7. Theodor Rotert von Zeche „Tahlbusch“, 8. Johann Ludolph von Zeche „Franziska Tiefbau“ und 9. August Nellen von Zeche „Ruhr und Rhein“. In der Berufungssache 10. des Bergmanns Johann Heiming von Zeche „Viktoria Mathias“ wurde auf Einholung eines weiteren ärztlichen Gutachtens über den gegenwärtigen Zustand der Erwerbsfähigkeit des Verletzten erkannt.

### \* Nachweisung über die Kohlenbewegung in dem Ruhrorter Hafen.

#### A. Kohlen-Anfuhr

	auf der Eisenbahn.	auf der Ruhr.	Summa
	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.
im April 1889 . . . . .	211 455,00	—	211 455,00
im April 1888 . . . . .	175 810,00	—	175 810,00
in 1889   mehr . . . . .	35 645,00	—	35 645,00
weniger . . . . .	—	—	—
Vom 1. Januar bis inkl. April 1889 . . . . .	759 850,00	—	759 850,00
"      "      "      "      "      "      "      1888 . . . . .	556 715,00	—	556 715,00
in 1889   mehr . . . . .	203 135,00	—	203 135,00
weniger . . . . .	—	—	—

#### B. Kohlen-Abfuhr.

	Koblenz und oberhalb.	Köln und oberhalb.	Düsseldorf und oberhalb.	Duisburg und oberhalb.	Bis zur holländischen Grenze.	Holland.	Belgien.	Summa.
	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.	Tonnen.
im April 1889 . . . . .	94 603,15	4 678,90	436,90	3 232,85	1 310,65	95 022,95	13 275,40	212 560,80
im April 1888 . . . . .	81 002,65	3 000,45	198,30	2838,10	1 471,90	114 262,20	16 315,65	219 089,25
in 1889   mehr . . . . .	13 600,50	1 678,45	238,60	394,75	—	—	—	—
weniger . . . . .	—	—	—	—	161,25	19 239,25	3 040,25	6 528,45
Vom 1. Jan. bis inkl. April 1889 . . . . .	228 883,15	10 076,40	1 396,40	11 875,60	4 721,35	289 741,05	43 875,60	590 569,55
"      "      "      "      "      "      "      1888 . . . . .	201 193,10	8 801,80	262,40	9 353,50	5 005,50	327 242,10	46 462,75	598 321,15
in 1889   mehr . . . . .	27 690,05	1 274,60	1 134,00	2 522,10	—	—	—	—
weniger . . . . .	—	—	—	—	284,15	37 501,05	2 587,15	7 751,60

**Am t l i c h e s.**

**Patent-Anmeldungen.** Für die angegebenen Gegenstände haben die Nachgenannten die Erteilung eines Patentes nachgesucht. Der Gegenstand der Anmeldung ist einstweilen gegen unbefugte Benutzung geschützt.

Nr. 13. Dampftrockner. Johannes Fleischer in Frankfurt a. M., Sandweg 82 II. - Quer-Flammrohre für nebeneinander liegende Dampfessel. A. Zobel in Bromberg. - Nr. 20. Warnungssignalwerk für Lokomotiven. Anton Sponar von Blinksdorf und Karl Adler in Baden bei Wien; Vertreter: Specht, Ziefe u. Co. in Hamburg. - Doppelfeder für Eisenbahnwagen. Otto Böhlen in Kannstatt, Königstr. 13. - Lösbare Kuppelung der Triebachse mit den Triebträgern einer Lokomotive. August Matthes in Buchau-Magdeburg, Elbstr. 8. - Pferdebahnwagenbremse mit Einrichtung zum Erleichtern des Anfahrens. Louis Dohse in Köln, Friesenwall 106. - Umkehrbares Lagerfutter für Grubenwagen. Franz Robert Schulz in Zaueroda. - Nr. 21. Elektrische Glühlampe für Reihenschaltung. Alexander Bernstein in Hamburg, Mühlenkamp - Verfahren und Apparate zur Beleuchtung mit elektrischem Glühlicht. Dr. Stefan Dubrava in Brünn, Neugasse; Vertreter: A. Kubnt u. R. Teisler in Berlin C., Alexanderstr. 38. - Nr. 35. Umsteuerungs-Vorrichtung für Hebewerksmaschinen. Timothy Willford Lemieux in Duluth, Grafschaft St. Louis, Minnesota, V. St. A.; Vertreter: Wirth u. Co. in Frankfurt, Main. - Nr. 40. Neuerung an Rührwerken für Flamm- und Muffelöfen. W. Wickarts in Hamburg.

**Patent-Erteilungen.** Auf die hierunter angegebenen Gegenstände ist den Nachgenannten ein Patent von dem angegebenen Tage ab erteilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 5. Nr. 47 780. Führung der Gelenkette von Stredenförderungen. C. Klinik in Königshütte, Kronprinzenstr. Nr. 77, J. Pinkowski in Königshütte, Kronprinzenstr. Nr. 77, und F. Zawischa in Beuthen D.-Schl., Larnowitzerstr. Nr. 36. Vom 27. Nov. 1888 ab. - Nr. 13. Nr. 47 806. Neuerungen an Flammrohren mit Einsenkungen. M. Fahr in Gera, R. Vom 21. August 1888 ab. - Nr. 47 826. Speisewasser-Vorwärmer in der Rauchkammer von Dampfesseln. W. H. Rushforth in Rutherford Park, County of Bergen, Staat New-Jersey, V. St. A.; Vertreter: Andrießen u. Neumann in Berlin SW., Gneisenaustr. 10. Vom 30. Oktober 1888 ab. - Nr. 47 829. Wasserabscheider für vertikale Dampfleitungen. Halle'sche Armaturen- und

Maschinenfabrik, A. Werneburg u. Co., in Halle a. Saale. Vom 14. Dezember 1888 ab. - Nr. 14. Nr. 47 798. Kraftmaschine mit einem, die normale Cylindervlänge übertreffenden Kurbelhub. G. Waller in Fairlight House, Kenton, und Th. W. Cole, 12 Grange Road, Kenton, England; Vertreter: C. Fehler u. G. Loubier, in Firma C. Kesseler in Berlin SW., Anhaltstr. 6. Vom 14. Dez. 1888 ab. - Nr. 47 812. Stoßkraftmaschine mit zweistufiger Expansion. A. B. Drauz in Stuttgart. Vom 25. Oktober 1888 ab. - Nr. 17. Nr. 47 790. Doppeltwirkende Kompressions- und Vacuum-pumpe. Rudloff-Grüb u. Co. in Berlin C., Neue Promenade 2. Vom 29. Dezember 1888 ab. - Nr. 20. Nr. 47 797. Geleissperre mit Entgleisungs-Vorrichtung. A. Schuster in Berlin SW., Teltowerstr. 31. 1. Hof IV. Vom 9. Dezember 1888 ab. - Nr. 21. Nr. 47 770. Neuerung an elektrischen Beleuchtungs-Anlagen. G. Ritter von Mose-Kollendorf in Wien I, Bäckerstr. 30; Vertreter: Brydges u. Co. in Berlin SW., Königgräferstr. 101. Vom 18. September 1888 ab. - Nr. 47 809. Elektrische Bogenlampe mit dem in Patent Nr. 41 556 behandelten Doubrava'schen Bogenlicht-Regulator. Firma Steinlen u. Co., Kommanditgesellschaft in Mülhausen, Elsaß. Vom 5. Oktober 1888 ab. - Nr. 26. Nr. 47 796. Gasreinigungsapparat. W. Th. Walker in Highgate, Bishop'swood Road, Grafschaft Middlesex, England; Vertreter: C. Pieper in Berlin SW., Gneisenaustr. 110. Vom 13. November 1888 ab. - Nr. 47 817. Verfahren zum Reinigen von Leuchtgas aus Steinkohlen; Zusatz zum Patente Nr. 46 135. M. H. Roustan in Nîmes, Departem. du Gard, Frankreich; Vertreter: R. Schöning, in Firma Paul W. Döpner in Berlin SW., Gneisenaustr. 35. Vom 18. Dezember 1888 ab. - Nr. 35. Nr. 47 808. Durch einen Geschwindigkeitsregler betriebene Bremsvorrichtung an Fahrstühlen mit selbstthätiger Ausrückung. Ch. R. Dis in Yonkers, Grafschaft Westchester, New-York, V. St. A.; Vertreter: Brydges u. Co. in Berlin SW., Königgräferstr. 101. Vom 26. September 1888 ab. - Nr. 47 818. Fangvorrichtung für Fahrstühle. C. Schenk in Darmstadt, Landwehrweg 55. Vom 22. Dezember 1888 ab. - Nr. 36. Nr. 47 830. Doppelventil für Dampfheizungen. J. Rühlina in Berlin, Wasserthorstraße Nr. 25 A, II. l. Vom 15. Dez. 1888 ab. - Nr. 50. Nr. 47 805. Maschine zum Zerkleinern von Berggut. G. Raymond und A. Raymond in Chicago, Illinois, V. St. A.; Vertreter: Robert N. Schmidt in Berlin SW., Königgräferstr. 43. Vom 2. August 1888 ab. - Nr. 59. Nr. 47 787. Dampfpumpe mit Saugwindkessel. Firma Bochumer Eisenhütte Heinzmann u. Dreyer in Bochum. Vom 14. Dezember 1888 ab.



**Wichtige Erfindung.  
Vorwärmer.**

Deutsches Reichs-Patent.

Garantie für siedendes Speisewasser.  
Bedeutende Kohlenersparnis.  
Größere Verdampfungskraft des Kessels.

Illustrirte Prospekte werden zugesandt.

Wiederverkäufer gesucht.

**Petry & Hecking,**  
Maschinenfabrik,  
Dortmund.

Die Werkzeugmaschinen-Fabrik

**Wagner & Co.**

in Dortmund

empfehlen ihre aufs Beste eingerichtete

**Eisengiesserei**

zur Anfertigung und Lieferung von:

Maschinen-Gussteilen, roh und fertig bearbeitet,  
Rädern,  
Zahnrädern nach Modell oder mit der Maschine geformt,  
Riemscheiben, Seilscheiben und  
sämmtlichen Gussteilen für Berg- und Hüttenwerke.

**Maschinenbau-Anstalt „Humboldt“**

Kalk bei Köln (Rhein)

(bestehend seit 1856)

führt in ihrer **Versuchs-Anstalt** sorgfältige Versuche zur **Aufbereitung von Erz und Kohlen** aus und liefert als Spezialität:

**Aufbereitungs-Anstalten**

für Erze aller Art;

**Kohlen-Aufbereitungen, -Siebereien und Verladeanstalten**

neuesten Systems;

**Patent-Kohlenbrecher**

für magere Kohlen

höchsten Procentsatz Nusskohle }  
geringsten Procentsatz Feinkohle } ergebend;

**Patentirte Kettenförderung**

für starke Steigungen

ohne besondere Vorrichtung für jede Art von Grubenwagen verwendbar.

— Preislisten und Kostenanschläge frei. —

**Dampfpumpen**

100, 130 und 150 mm Plungerdurchmesser  
stets vorrätlich.

**Heintzmann & Dreyer**

Bochumer Eisenhütte. Bochum.



Verlag von G. D. Baedeker in Essen, zu beziehen durch  
jede Buchhandlung:

# Bergwerks- und Hütten-Karte

des  
**Rheinischen Ober-Bergamts-Bezirks.**

Zweite neubearbeitete Auflage. Aus 4 Sectionen bestehend.

- |                     |                        |
|---------------------|------------------------|
| 1. Aachener Bezirk. | 3. Nassauer Bezirk.    |
| 2. Siegener Bezirk. | 4. Saarbrucker Bezirk. |

Preis der Karte complet (4 Sectionen) 7 M. 50 J.  
Preis jeder Section apart 3 M. (incl. Verzeichniss)

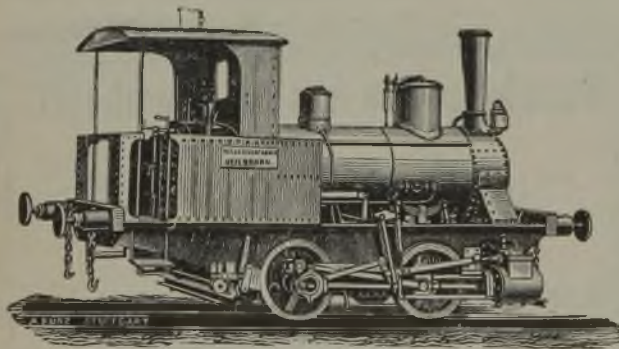
Enthält die in diesen Bezirken befindlichen Steinkohlen-Gruben, Eisen-Gruben, Bleierz-Gruben, Kupfererz-Gruben, Zink-erz-Gruben, Braunkohlen-Gruben, Silbererz-Gruben, Mangane-erz-Gruben, Dachschiefer-Gruben, Schwefelkies-Gruben. — Ferner: Hohöfen, Kupferhütten, Bleihütten, Zinkhütten und sonstige Eisenwerke.

Die „Berg- und Hüttenmännische Zeitung“ schreibt: Die Karte besteht aus den vier Sectionen: Aachen, Siegen, Nassau, Saarbrücken nebst alphabetischem Verzeichniss der in den Jahren 1833 und 1884 betriebenen Gruben und Hütten aller Art. Das Verzeichniss erleichtert in Verbindung mit der auf den Kartenrändern angebrachten Bezeichnung der Quadrate mit Buchstaben und Zahlen das Auffinden des Namens einer Grube auf der Karte. Ein weiterer Vorzug derselben ist die deutliche Unterscheidung nicht allein der Landesgrenzen, sondern auch der Grenzen der Regierungsbezirke, Kreise, Oberbergamtsbezirke und Bergreviere. Dabei haben die Bezeichnungen dieser Bezirke und ihrer Grenzen verschiedene Farben und Buchstaben, was die Karte ungemein übersichtlich macht. Gruben und Hütten haben schwarze, Städte und Ortschaften rothe Benennungen. Unter Fortlassung aller für den vorliegenden Zweck unnöthigen Sachen enthält die Karte in der vollständigsten Weise alle Verkehrsmittel, wie Chausseen, sonstige Wege, Eisenbahnen, in Betrieb stehende und projectirte, Bahnhöfe und Tunnels, Pferdebahnen und Seilbahnen, ausserdem in blauer Farbe die Flüsse und Bäche. Fügen wir dem noch hinzu, dass auf der Karte die Längen- und Breitengrade und zwar die ersteren in Abständen von 0,10 Grad, die letzteren von 0,5 Grad, angegeben sind, sowie dass die Ausführung von dem Berliner lithographischen Institut in Bezug auf Klarheit und Sauberkeit von Farbe und Schrift eine vorzügliche ist, so erscheint es gerechtfertigt, die Lüling'sche Bergwerkskarte zu den besten Werken ihrer Art zu zählen.

## Braunkohlen-Brikets

Nachterstedter Braunkohlenbrikets von vorzüglicher Heizkraft, gleich gut geeignet zu jedem industriellen Zwecke wie zur Hausfeuerung (20 000 und 25 000 Stück per 10 000 Kg.) werden preismäßig empfohlen.

Grube Concordia bei Nachterstedt, Prov. Sachsen.



### Tender-Lokomotiven,

normal- und schmalspurig  
für  
**Gruben und Hütten**  
liefert als Specialität  
die  
**Maschinenbau-Gesellschaft  
HEILBRONN**  
zu  
**Heilbronn.**

Sieben erschienen:  
**Gesetz betr. den  
Belagerungszustand!**  
n. Einsendung von 25 Pf. franco von  
A. Helmich's Verlag, Bielefeld.

**Muttern u. Schrauben,**  
gepresst u. geschmiedet, roh u. blank,  
sowie Bergbau-, Hütten-Geräthe und  
Werkzeuge empfiehlt in bester Waare  
**Heinrich Lueg, Haspe, Westf.**

Ein erstes Berliner  
**Finanz-Consortium**

sucht grosse in Betrieb befindliche industrielle Etablissements sowohl der **Eisen- und Glas-Branche**, wie **Spinnereien, Webereien, chem. Fabriken, Bergwerke** etc. behufs Umwandlung in Actien-Gesellschaften gegen **sofortige Cassa zu kaufen**, es wird aber nur auf ganz solide Objecte reflectirt, welche mindestens 3 Jahre nach einander hohe Erträge vom geforderten Capital nachweisen können. Strengste Discret on selbstverständlich. Gefl. Offerten unter **E. 577 an Rudolf Mosse in Köln.**

## Gewerkschaft Schalker Eisenhütte, Schalke (Westfalen),

liefert als Specialitäten:

**Maschinen für Bergbau und Hüttenbetrieb**

als  
Drucksätze, Saug- und Hebpumpen,  
Dampfaufzüge, einfache und Zwillinge-,  
Schachtgestänge, Förderwagen,  
Dammthüren bis zu 50 Atm. Druck,  
Ziegelm-Anlagen für Trockenpressung,  
Steinfabriken für granulirte Hohofenschlacke,  
Dampfmaschinen mit u. ohne Präcisionssteuerung,  
Dampfpumpen,  
Flanschrohre und Steigerohre,

Unterirdische Wasserhaltungen,  
Complete Schmiede-Einrichtungen,  
Cokeauspressmaschinen,  
Armaturen für Cokeöfen und Dampfkessel,  
Wasserstrahlapparate,  
Walzenstrassen, Luppenbrecher, Scheeren,  
Verzinkapparate,  
Anlagen für Kettenförderung,  
Gussstücke jeder Art u. Gewicht, roh u. bearbeitet.

**Stahlçonguss in Temperstahl, als Grubenwagenräder, Rollen, Radsätze.**

Referenzen über Ausführungen stehen zu Diensten.